



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 5. Oktober 2005

Nummer 39

Inhalt	Seite
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“	962
Ministerium der Finanzen	
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes - Änderungen der Hinweise -	964
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2005	

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten Berlin-Brandenburg“**

Vom 13. September 2005

Das in Potsdam am 30. August 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ist nach seinem Paragraphen 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. September 2005

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Abkommen über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

- nachstehend Bund genannt -

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachstehend Berlin genannt -

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachstehend Brandenburg genannt -

schließen das nachstehende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

- nachstehend Stiftung genannt -

Präambel

Die Entstehungs-, Nutzungs- und Entwicklungsgeschichte der Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg - eine der größten und bedeutendsten Kulturlandschaften Deutschlands - ist un-

trennbar mit der Geschichte der Preußischen Monarchie, dem Deutschen Kaiserreich und deren Repräsentationskultur verbunden. Mit dem Untergang der Monarchie wurde dieser inhaltliche Zusammenhang als Auftrag begriffen und die Preußische Schlösserverwaltung gegründet, in deren Tradition die Stiftung ihre Tätigkeit sieht.

Es ist Aufgabe der Stiftung, dieses generationenübergreifende nationale Erbe zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen, zu präsentieren und zu vermitteln. In diesem Zusammenhang vollendet die Einbeziehung von Schloss und Park Paretz, des Schlossmuseums Oranienburg und des Schlosses Schönhausen in die Gesamtverantwortung der Stiftung die Intention der Stifter, die erhalten gebliebenen Schlösser und Gärten des ehemaligen preußischen Königs- bzw. Deutschen Kaiserhauses als kulturhistorisch einmaliges national bedeutsames Gesamtensemble, deren Kernbestandteil zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt, zu bewahren und zu erschließen.

§ 1

(1) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass Schloss und Park Paretz, das Schlossmuseum Oranienburg und das Schloss Schönhausen Bestandteil der Stiftungseinrichtungen im Sinne der Präambel werden. Unter der Bedingung der nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 abgeschlossenen Sanierung sollen die Liegenschaften Schloss und Park Paretz und Schloss Schönhausen in das Eigentum der Stiftung übernommen werden. Hierzu ist eine Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg vom 23.08.1994 erforderlich. Eine Auflistung der Liegenschaften und Gebäude befindet sich in der Anlage 2 zu diesem Abkommen. Der Stiftungsrat stellt durch Beschluss den Abschluss der Sanierung fest.

(2) Berlin verpflichtet sich, außerhalb des Stiftungsetats alle notwendigen finanziellen Mittel zur Sanierung des Schlosses Schönhausen bereitzustellen, um es entsprechend den Anforderungen des Stiftungsrates als Museumsschloss vergleichbar Schloss Paretz nutzen zu können. Das betrifft auch Ausgaben, die der Stiftung im Rahmen der Betreuung des Bauvorhabens entstehen.

(3) Brandenburg verpflichtet sich, außerhalb des Stiftungsetats alle notwendigen finanziellen Mittel zum Abschluss der Sanierung der Seitenflügel von Schloss Paretz bereitzustellen. Das betrifft auch Ausgaben, die der Stiftung im Rahmen der Betreuung des Bauvorhabens entstehen.

(4) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für den Betrieb des Schlosses Schönhausen bis zur Eigentumsübertragung auf der Grundlage eines bilateralen Betreuungsvertrages jährlich zunächst 200.000 € zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund weiterer Nutzungsinteressen anderer und Einnahmemöglichkeiten wird bei Übertragung des Schlosses an die Stiftung der Betriebskostenzuschuss des Landes Berlin überprüft.

(5) Brandenburg verpflichtet sich, Mittel in Höhe von 424.700 € jährlich zum Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft des

Schlossmuseums Oranienburg und für Schloss und Park Paretz in die Gesamtfinanzierung der Stiftung zusätzlich einzubringen.

§ 2

(1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung nach Maßgabe ihrer Haushalte jeweils anteilig einen jährlichen Zuschuss zum Ausgleich des Betriebs- und Investitionshaushaltes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Die Stiftung erhält in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.822.200 €. Davon entfallen auf den Bund 12.894.700 €, auf Brandenburg 11.320.500 € sowie auf Berlin 6.607.000 €.

(3) Die Stiftung erhält in den Jahren 2005 bis 2008 im Wege der Projektförderung vom Bund weitere Fördermittel in Höhe von jährlich 981.000 € nach Maßgabe des Bundeshaushaltes.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Zuschüsse werden nach Maßgabe des § 1 entsprechend ergänzt.

(5) Die Stiftung erhält die Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(6) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung die jährlichen Zuschüsse jeweils anteilig zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November bereit.

§ 3

Jede der vertragschließenden Seiten kann über seinen jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 4

(1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung.

(2) Die Rechnungshöfe des Bundes, Berlins und Brandenburgs sind zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung berechtigt.

§ 5

Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den Zuwendungsbescheiden geregelten Auflagen in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:

- Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung von Brandenburg;
- Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes;
- einheitliches Berichtswesen;
- einheitliche zeitliche Zweckbindung für alle Anschaffungen.

§ 6

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Finanzierungsabkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der Stiftung und den Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens verhandeln.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2005

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Dr. Christina Weiss

Für das Land Berlin

Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Thomas Flierl

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
Vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Anlage 1

Gemeinsame Protokollnotiz des Bundes und des Landes Brandenburg:

„Der Bund und das Land Brandenburg als Mitglieder des Stiftungsrates stellen ihre Zustimmung zu der Änderung in § 1 Abs. 4 unter folgenden Vorbehalt:

- die der SPSG gewährten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nicht zu einer anteiligen Mitfinanzierung des laufenden Betriebs und Unterhalts im Schloss Schönhausen führen; und
- in einem künftigen Haushaltsplan dürfen höhere Betriebskosten als die vom Land Berlin z.z. zugesagten 200.000 Euro nur durch schlossbezogene Mehreinnahmen oder erhöhte Zuwendungen des Landes Berlin ausgeglichen werden.“

Darüber hinaus erklärt das Land Brandenburg seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass das Land Berlin folgende Erklärung abgibt.

„Das Land Berlin sichert zu, dass es im Fall der Nichtübernahme des Schlosses die von der Stiftung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln übernommenen Verpflichtungen, z. B. des Betriebs eines Museumsschlusses, erfüllen wird. Das Land Berlin stellt die Stiftung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stiftung in Zusammenhang mit dem Unterbleiben der Grundstücksübertragung geltend machen.“

Anlage 2

Auflistung der Liegenschaften und Gebäude, die nach den Maßgaben des vorgenannten Finanzierungsabkommens in das Eigentum der SPSG überführt werden sollen:

Schloss und Park Paretz (Land Brandenburg):

Das Land Brandenburg ist Eigentümer von Schloss und Park Paretz, eingetragen im Grundbuch von Ketzin, Blatt 01860, Flur 14 (alt Flur 4), Flurstücke

127/20 mit einer Größe von 1.132 m²
127/24 mit einer Größe von 37.037 m²
21 mit einer Größe von 34.663 m².

Das Grundstück ist mit einem Schloss-, zwei Neben- und einem Bürogebäude bebaut.

Schloss Schönhausen (Land Berlin):

88.073 m² Schloss und Schlosspark Schönhausen

Das Grundstück ist mit einem Schloss und Wirtschaftsgebäuden bebaut.

Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes - Änderungen der Hinweise -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3190-78 -
Vom 12. August 2005

Als Anlage werden die vom Bundesministerium des Innern mit den Schreiben - D I 5 - 213 100 - 1/13 - vom 8. Juli 2005 und - D I 5 - 213 106 - 1/42 - vom 22. Juli 2005 herausgegebenen Änderungen der Hinweise zu den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) bekannt gegeben. Die Vorschrift ist ab sofort anzuwenden.

Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

Hinweise zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 BhV

Die Hinweise bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung wurden neu gefasst.

Hinweis 2.2 zum Gebührenrecht (Anhang 1 - Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 BhV)

Die Aufwendungen für Kompositfüllungen beziehungsweise Füllungen in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik können nunmehr alternativ als analoge Bewertungen nach den Gebührenpositionen 215 - 217 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird jedoch nur ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen.

Anlage

BMI-Rundschreiben
- D I 5 - 213 100 - 1/13 -
vom 8. Juli 2005 und
- D I 5 - 213 106 - 1/42 -
vom 22. Juli 2005

Die Hinweise zu den Beihilfavorschriften, neu gefasst durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Dezember 2004 (bekannt gegeben durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.4-3190-76 - vom 10. Januar 2005, ABl. S. 330), werden wie folgt geändert:

1. Im Hinweis 2 Satz 2 zu § 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Kinder von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)“.
2. Im Hinweis 4 zu § 5 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 BSHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 SGB XII)“ und die Abkürzung „BSHG“ durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
3. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis 5.6 zu Absatz 1 Nr. 1 wird die Anschrift von Dr. med. Klaus H. Stutte, Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen, wie folgt geändert: „Jahnstraße 1, 49610 Quakenbrück“.

Die Anschrift von Prof. Dr. med. Michael von Rad, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen, wird ab 8. August 2005 wie folgt geändert: „Städt. Klinikum München GmbH, Krankenhaus München-Harlaching, Abt. für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Sanatoriumsplatz 2, 81545 München,“.

- b) Formblatt 1 zu Hinweis 5.7 zu Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Formblatt 1

(Hinweis 5.7 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

I. Beihilfeberechtigter

Name, Vorname	Personalnummer
---------------	----------------

Ich bitte um Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie.

....., den
 (Unterschrift des Beihilfeberechtigten)

II. Auskunft des Patienten

A) Wer wird behandelt?

Name, Vorname des Patienten	Geburtsdatum
-----------------------------	--------------

B) Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige Herrn/Frau, dem Fachgutachter der Festsetzungsstelle Auskunft zu geben, und entbinde ihn/sie von der Schweigepflicht des Arztes oder Psychotherapeuten (nachfolgend Therapeuten genannt) und bin damit einverstanden, dass der Fachgutachter der Festsetzungsstelle mitteilt, ob und in welchem Umfang die Behandlung medizinisch notwendig ist.

....., den
 (Unterschrift des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters)

III. Bescheinigung des Therapeuten

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

- Erstbehandlung
 Verlängerung/Folgebehandlung
 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 analytische Psychotherapie
 Verhaltenstherapie

3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?

Von _____ bis _____ Anzahl der Sitzungen _____

4. Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen?

_____ Anzahl der Einzelsitzungen _____ Anzahl der Gruppensitzungen

5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson begleitend behandelt?

- ja
 nein
 _____ Anzahl der Sitzungen

6. Gebührenziffern:

Gebührenhöhe je Sitzung _____

IV. Fachkundenachweis für die beantragte Psychotherapie

1. Ärzte (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
verliehen: vor dem 1. April 1984
 nach dem 1. April 1984
- Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Schwerpunkt Verhaltenstherapie
- Bereichsbezeichnung Psychoanalyse

Eine Berechtigung zur Behandlung

- in Gruppen
- von Kindern und Jugendlichen

liegt vor.

2. Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Zutreffendes ankreuzen)

2.1 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 2 PsychThG

Datum der Approbation _____ als

- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Für welches anerkannte Behandlungsverfahren liegt eine durch staatliche Prüfung abgeschlossene „vertiefte Ausbildung“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG und entsprechend 2.4.2.1, 2.4.3.1 sowie 3.4.2.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BtV vor?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

bei Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen, in Gruppen.

Name der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (gemäß § 6 PsychThG)

Liegt

a) ggf. eine entsprechende KV-Zulassung vor? ja nein

KV-Zulassungsnummer: _____, bei welcher KV? _____

b) ein Eintrag in das Ärztereister vor? ja nein , bei welcher KV? _____

Wenn a) und b) verneint, Begründung:

2.2 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG (Übergangsregelung)

Datum der Approbation _____ als

- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

KV-Zulassungsnummer: _____, bei welcher KV? _____

Gegebenenfalls Eintragung in das Arztregister bei KV _____

Geben Sie bitte im Sinne von § 12 PsychThG in Verbindung mit 2.4.2.2, 2.4.3.2 sowie 3.4.2.2 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV an, in welchem anerkannten Behandlungsverfahren Sie eine vertiefte Ausbildung nachgewiesen haben.

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - analytische Psychotherapie
 - Verhaltenstherapie
- bei Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen, in Gruppen.

Verfügen Sie ggf. über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem (bis 31.12.1998 von der KBV) anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut:

ja nein

- für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und (!) analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

Name und Ort des Institutes:

Datum des Abschlusses:

....., den
 (Stempel und Unterschrift des Therapeuten)**

c) Im Hinweis 1 zu Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung von erektiler Dysfunktion verordnet werden, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie auf Grund einer anderen Diagnose verordnet worden sind.“

d) Hinweis 10 zu Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt wurde, sind nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.“

e) In der Leistungsbeschreibung der laufenden Nummer 12 des Hinweises 3 zu Absatz 1 Nr. 3 wird die Fußnote 2 gestrichen.

f) Im Hinweis 2 Satz 3 zu Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

g) Im Hinweis 5.2 Satz 2 zu Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Krankenkasse“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.

h) Der Hinweis 3 zu Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgt die Abrechnung einer Krankenhausbehandlung noch nach den Vorgaben der Bundespflegesatzverordnung, ist die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, die aus medizinischen Gründen notwendig ist, durch den Pflegesatz nach der BpflV abgegolten; die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses sind in solchen Fällen nicht beihilfefähig. Werden Krankenhausbehandlungen nach den Vorgaben des Kran-

kenhausentgeltgesetzes abgerechnet, kann für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, die aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG), auf der Basis des § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG ein Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen verrechnet werden; dies gilt nicht für Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind. Entsprechende Kosten sind bis zu der vereinbarten Höhe für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts beihilfefähig. Die Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG ist auf der Internetseite des BMI veröffentlicht. Besonders berechnete Kosten für eine medizinisch nicht notwendige Unterbringung einer Begleitperson sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses bis zur Höhe von 13 Euro täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes die Unterbringung der Begleitperson wegen des Alters des Kindes und seiner stationären Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.“

i) Die Hinweise zu Absatz 1 Nr. 13 werden wie folgt neu gefasst:

„1 Die nach § 27a SGB V durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 SGB V bestimmten medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzung, Art und Umfang der ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung in der Richtlinie für künstliche Befruchtung sind auch für den Bereich der Beihilfe bindend.

2 Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Arznei-

- mittel sind bis zu 50 vom Hundert der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie im homologen System durchgeführt werden und hinreichende Aussicht besteht, dass durch die gewählte Behandlungsmethode eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Vorausgehende Untersuchungen zur Diagnosefindung und Abklärung, ob und gegebenenfalls welche Methode der künstlichen Befruchtung zum Einsatz kommt, fallen nicht unter die hälftige Kostenerstattung.
- 3 Anspruch auf Leistungen der künstlichen Befruchtung besteht nur für weibliche Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben. Für männliche Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige besteht ein diesbezüglicher Anspruch von der Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Die maßgebliche Altersgrenze für beide Partner muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulations-tages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig.
- 4 Nach Geburt eines Kindes besteht, sofern alle weiteren Voraussetzungen gegeben sind, erneut ein Anspruch auf Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung. Dies gilt auch, wenn eine so genannte „klinische Schwangerschaft“ (z. B. Nachweis durch Ultraschall, Eileiterschwangerschaft) vorlag, die zu einer Fehlgeburt führte.
- 5 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation. Außerdem sind Aufwendungen, die über die künstliche Befruchtung hinausgehen, wie Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen nicht beihilfefähig. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die nicht medizinisch notwendig war, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.
- 6 Behandlungsmethoden, Begrenzung der Versuchszahlen und Indikationen:
- a) intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, gegebenenfalls nach Ovulationstimung ohne Polyovulation (drei oder mehr Follikel);
- maximal acht Versuche;
- Indikationen: somatische Ursachen (z. B. Impotentia coeundi, retrograde Ejakulation, Hypospadie, Zervikalkanastose, Dyspareunie); gestörte Spermatozoen-Mukus-Interaktion; Subfertilität des Mannes; immunologisch bedingte Sterilität,
- b) intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation zur Polyovulation (drei oder mehr Follikel);
- maximal drei Versuche;
- Indikationen: Subfertilität des Mannes; immunologisch bedingte Sterilität,
- c) In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryo-Transfer (ET), gegebenenfalls als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer (EIFT = Embryo-Intrafallopian-Transfer);
- maximal drei Versuche;
- Indikationen: Zustand nach Tubenamputation; anders (auch mikrochirurgisch) nicht behandelbarer Tubenverschluss; anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose; idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern - einschließlich einer psychologischen Exploration - alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind; Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind; immunologisch bedingte Sterilität, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind,
- d) Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT);
- maximal zwei Versuche;
- Indikationen: anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose; idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern - einschließlich einer psychologischen Exploration - alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind; Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind,
- e) Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI);
- maximal drei Versuche;
- Indikationen: männliche Fertilitätsstörung, nachgewiesen durch zwei aktuelle Spermioogramme im Abstand von mindestens 12 Wochen, welche unabhängig von der Gewinnung des Spermias die Grenzwerte gemäß Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses - nach genau einer Form der Aufbereitung (nativ oder swim-up-Test) - unterschreiten.
- Sofern eine Indikation sowohl für Maßnahmen zur In-vitro-Fertilisation als auch zum intratubaren Gameten-Transfer vorliegt, dürfen die Maßnahmen nur alternativ durchgeführt werden. In-vitro-Fertilisation und Intracy-

toplasmatistische Spermieninjektion dürfen auf Grund der differenzierten Indikationsausstellung ebenso nur alternativ angewandt werden.

Bei der In-vitro-Fertilisation gelten die Maßnahmen als vollständig durchgeführt, wenn die Eizellkultur angesetzt worden ist. Bei der Intracytoplasmatischen Spermieninjektion gilt die Maßnahme dann als vollständig durchgeführt, wenn die Spermieninjektion in die Eizelle(n) erfolgt ist.

7. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Ehepartnern ist nach der Nummer 3 der Richtlinien über künstliche Befruchtung zu verfahren. Die Vorlage eines Behandlungsplanes ist nicht Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen.“

4. Im Hinweis 5 zu § 8 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die entstandenen Aufwendungen in pauschalen Tagessätzen abgerechnet werden, sind auch die Kosten des nicht behandlungsbedürftigen Kindes in voller Höhe beihilfefähig.“

5. Im Hinweis 5 Satz 2 zu § 9 Abs. 4 wird die Bezeichnung „§ 69a BSHG“ durch die Bezeichnung „§ 64 SGB XII“ ersetzt.

6. Im Hinweis 2 zu § 9a wird das Wort „seinem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

7. Die Hinweise zu § 12 werden wie folgt geändert:

a) Hinweis 2 zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgebend für den Abzugsbetrag nach Nummer 1 ist der Apothekenabgabepreis bzw. der Festbetrag der jeweiligen Packung (Einheit) des verordneten Arznei- und Verbandmittels. Dies gilt auch bei Mehrfachverordnungen bzw. bei der Abgabe der verordneten Menge in mehreren Packungen. Die Abzugsbetragsregelung gilt - unabhängig vom Bezugsweg - auch für Arznei- und Verbandmittel aus Versandapotheken.“

b) Im Hinweis 1 Satz 2 zu Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in dem die Aufwendungen entstanden sind.“

c) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei verheirateten Beihilfeberechtigten vermindert sich das Einkommen um 15 Prozent sowie für jedes berücksichtigungsfähige Kind - unabhängig vom Alter - um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Betrag.“

d) Im Hinweis 4 zu Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die alljährliche Einreichung des Nachweises über das Fortbestehen der chronischen Krankheit kann verzichtet werden, wenn es keine Anzeichen für einen Wegfall der chronischen Erkrankung gibt.“

8. Die Hinweise zu § 13 werden wie folgt geändert:

a) Hinweis 4 zu Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für Behandlungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang (Schweiz) gelten als in der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Jedoch nur, wenn nach Bescheinigung eines Facharztes eine Behandlung unter Einfluss von Hochgebirgsklima medizinisch indiziert ist. Der Umfang der Beihilfefähigkeit richtet sich nach § 7, sofern nicht im Einzelfall eine Krankenhausbehandlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 medizinisch indiziert ist.“

b) Im Hinweis 6 zu Absatz 1 wird nach dem Wort „Ausland“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(außerhalb der Europäischen Union)“.

9. Im Hinweis zu § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das beamtenrechtliche Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG bleibt hiervon unberührt.“

10. Im Hinweis 3 Satz 1 zu § 17 Abs. 1 und im Hinweis 2 Satz 1 und 3 zu § 17 Abs. 9 wird die Bezeichnung „§ 90 BSHG“ durch die Bezeichnung „§ 93 SGB XII“ sowie im Hinweis 3 Satz 1 zu § 17 Abs. 9 die Bezeichnung „§ 29 BSHG“ durch „§ 19 Abs. 5 SGB XII“ ersetzt.

Im Formblatt 6 zu § 17 Abs. 1 ist die zweite Zeile unter 4.2 zu streichen.

11. Die Hinweise zum Gebührenrecht - Anhang 1 zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 BhV - werden wie folgt geändert:

a) Im Hinweis 1.7.1 Nummer A 482 wird das Wort „ACE-Hemmer-Mangel“ ersetzt durch „AChE-Hemmer-Mangel“.

b) Im Hinweis 1.7.1 Nummer A 795 wird der Begriff „EGK-“ durch den Begriff „EKG-“ ersetzt.

c) Im Hinweis 1.7.1 Nummer A 1007 werden die Angaben „plus 4,57“ und „plus 1,66“ ersetzt durch die Angaben „plus 14,57“ und „plus 11,66“.

d) Im Hinweis 1.7.1 Nummer A 3733 wird die Angabe „7,00“ ersetzt durch die Angabe „6,99“.

e) Im Hinweis 1.7.1 Nummer A 3734 wird die Angabe „7,00“ ersetzt durch die Angabe „6,99“.

f) Der Hinweis 1.7.1 wird um folgende Analogbewertung ergänzt:

„A 707 Untersuchung des Dünndarms mittels Kapselendoskopie und Auswertung des Bildmaterials bei unklarer gastrointestinaler Blutung, nach vorausgegangener Endoskopie des oberen und unteren Gastrointestinaltraktes

Voraussetzung für das Erbringen der Kapselendoskopie ist die Gebietsbezeichnung Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie (zukünftig Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie).

Der Zeitaufwand für die Auswertung der Videodokumentation beträgt durchschnittlich zwei Stunden. Ist er im konkreten Fall deutlich niedriger oder deutlich höher, ist dies beim Ansatz des Steigerungsfaktors zu berücksichtigen.

Analog-Nr. 684 GOÄ plus Nr. 687 GOÄ; Punktzahl 1200 plus 1500; Gebühr in Euro 69,94 plus 87,43“

g) Im Hinweis 2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Alternativ hierzu können die Aufwendungen von Kompositfüllungen bzw. Füllungen in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik auch als analoge Bewertungen nach den Positionen 215 - 217 GOZ (vgl. Hinweis 2.4) dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen.“

h) Dem Hinweis 2.5.9 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei umfangreichen bzw. aufwändigen Maßnahmen ist eine beihilferechtliche Anerkennung nach den Vorgaben der Nummer 3 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 möglich.“

12. Das Heilkurortverzeichnis (Inland) - Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 - wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu „Aalen“ werden wie folgt gefasst:

„Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“.
--------	-------	-------	----------	----------------------------------

b) Vor dem Ort „Andernach“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Altenberg	01773	Altenberg	Altenberg	Kneippkurort“.
------------	-------	-----------	-----------	----------------

c) Die Angaben zu „Berggießhübel“ werden wie folgt gefasst:

„Berggießhübel	01810	Bad Gottleuba-Berggießhübel	Berggießhübel	Kneippkurort“.
----------------	-------	-----------------------------	---------------	----------------

d) Die Angaben zu „Brambach“ werden wie folgt gefasst:

„Brambach 08648 Bad Brambach Bad Brambach (Mineral-)Heilbad“.

e) Die Angaben zu „Colberg“ werden wie folgt gefasst:

„Colberg-Heldburg 98663 Bad Colberg-Heldburg Bad Colberg Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“.

f) Die Angaben zu „Düben“ werden wie folgt gefasst:

„Düben 04849 Bad Düben Bad Düben (Moor-)Heilbad“.

g) Die Angaben zu „Elster“ werden wie folgt gefasst:

„Elster 04645 Bad Elster Bad Elster (Mineral- und Moor-)Heilbad“.

h) Vor dem Ort „Fischen“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Finsterbergen 99898 Finsterbergen G Heilklimatischer Kurort“.

i) Die Angaben zu „Frankenhausen“ werden wie folgt gefasst:

„Frankenhausen 06567 Bad Frankenhausen Bad Frankenhausen Heilbad“.

j) Die Angaben zu „Gottleuba“ werden wie folgt gefasst:

„Gottleuba 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel Bad Gottleuba (Moor-)Heilbad“.

k) Die Angaben zu „Heiligenstadt“ werden wie folgt gefasst:

„Heiligenstadt 37308 Heiligenstadt Heiligenstadt Heilbad“.

l) Die Angaben zu „Klosterlausnitz“ werden wie folgt gefasst:

„Klosterlausnitz 07639 Bad Klosterlausnitz Bad Klosterlausnitz Heilbad“.

m) Die Angaben zu „Langensalza“ werden wie folgt gefasst:

„Langensalza 99947 Bad Langensalza Bad Langensalza Heilbad“.

n) Die Angaben zu „Lausick“ werden wie folgt gefasst:

„Lausick 04651 Bad Lausick G (Mineral-)Heilbad“.

o) Die Angaben zu „Liebenstein“ werden wie folgt gefasst:

„Liebenstein 36448 Bad Liebenstein Bad Liebenstein Heilbad“.

p) Die Angaben zu „Lobenstein“ werden wie folgt gefasst:

„Lobenstein 07356 Lobenstein Lobenstein (Moor-)Heilbad“.

q) Die Angaben zu „Muskau“ werden wie folgt gefasst:

„Muskau 02953 Bad Muskau G (Moor-)Heilbad“.

r) Die Angaben zu „Salzungen“ werden wie folgt gefasst:

„Salzungen	36433	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad“.
------------	-------	---------------	---------------	-----------

s) Die Angaben zu „Schlema“ werden wie folgt gefasst:

„Schlema	08301	Bad Schlema	G	Heilbad“.
----------	-------	-------------	---	-----------

t) Die Angaben zu „Stützerbach“ werden wie folgt gefasst:

„Stützerbach	98714	Stützerbach	Stützerbach	Kneippkurort“.
--------------	-------	-------------	-------------	----------------

u) Die Angaben zu „Sulza“ werden wie folgt gefasst:

„Sulza	99518	Bad Sulza	Bad Sulza	Sole-Heilbad“.
--------	-------	-----------	-----------	----------------

v) Die Angaben zu „Tabarz“ werden wie folgt gefasst:

„Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippkurort“.
---------	-------	--------	---	----------------

w) Vor dem Ort „Tegernsee“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Tecklenburg	49545	Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort“.
--------------	-------	-------------	-------------	----------------

x) Die Angaben zu „Tennstedt“ werden wie folgt gefasst:

„Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Heilbad“.
------------	-------	---------------	---	-----------

y) Die Angaben zu „Wolkenstein“ werden wie folgt gefasst:

„Warmbad	09429	Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb“.
----------	-------	-------------	---------	---------------------------------

z) Die Angaben zu „Wiesa“ werden wie folgt gefasst:

„Wiesenbad	09488	Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb“.
------------	-------	-------	----------------------	---------------------------------

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0